

Schwimmclub Aqua Köln 2008 e.V.

Jugendordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung (JO), ist nicht Bestandteil der Satzung des „Schwimmclub Aqua Köln 2008 e.V.“ (SCA).

Durch sie werden die besonderen Belange der Jugendlichen im SCA geregelt.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend im SCA (SCAJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsmitglieder. Sie führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung im Sinne des § 18 der Vereinsatzung.

§ 3 Ziele

Aufgaben der SCAJ sind

- Pflege und Förderung des Sports und außersportliche Maßnahmen als Teil der Jugendarbeit,
- Förderung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude und regelmäßige gesundheitlich Überwachung im Wettkampfbereich
- Erziehung zu friedlicher Konfliktlösung und kritischer Auseinandersetzung mit andersdenkenden Menschen,
- Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule sowie anderen gesellschaftlichen Kontaktpunkten wie Arbeitsplatz und Freizeitsektor,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Jugendverständigung.

Die SCAJ ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstverwaltung

Die SCAJ führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr durch den Haushalt zugewiesenen Mittel.

§ 5 Organe

Die Organe der SCAJ sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuß

§ 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist oberstes Organ der SCAJ. Er findet nach Bedarf jedoch spätestens alle zwei Jahre statt und zwar vor der Mitgliederversammlung des SCA. Er wird durch den Jugendwart einberufen.
2. Die Einladung zum Jugendtag erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang in den Sportstätten unter Angabe der Tagesordnung und auf der Website, jedoch ohne Bekanntgabe in der Tagespresse.
3. Auf Antrag von mind. 33,4% der SCAJ ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
Dem Antrag muß eine schriftliche Begründung beigefügt sein.

Schwimmclub Aqua Köln 2008 e.V.

Jugendordnung

4. Anträge zum Jugendtag können von den Mitgliedern der SCAJ bis spätestens zehn Tage vor dem Jugendtag an den Jugendwart schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können auf dem Jugendtag behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit bejahen.
5. Stimmrecht hat jedes SCA-Mitglied von seinem 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Wählbar ist jedes SCA-Mitglied ab dem 11. Lebensjahr.
6. Wurde zum Jugendtag ordnungsgemäß eingeladen, ist er beschlußfähig.
7. Der Jugendtag ist für alle SCA-Mitglieder öffentlich.
8. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - b) Entlastung des Jugendausschusses,
 - c) Wahl des Jugendwartes in geraden und bei Bedarf des stellvertretenden Jugendwartes in ungeraden Jahren,
 - d) Wahl von drei Jugendausschuß-Mitgliedern für zwei Jahre,
 - e) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlußfassung über Anträge.

§ 7 Jugendwart

1. Der Jugendwart vertritt die Belange der SCAJ, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Jugendwart ist Mitglied des SCA-Vorstandes.
2. Der Jugendwart lädt zum Jugendtag ein, bestimmt in Abstimmung mit dem Jugendausschuß die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre von der SCAJ gewählt und ohne Neuwahl automatisch für die nächste Periode verlängert.
4. Ihre Wahl durch den Jugendtag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SCA und bleiben automatisch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Jugendausschuß

1. Vorsitzender des Jugendausschusses (JA) ist der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Jugendwart. Neben den beiden Jugendwarten gehören dem JA drei weitere Mitglieder an.
2. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SCA, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
3. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Sonderausschüsse einsetzen. Beschlüsse von Sonderausschüssen bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung des SCA kann nach Anhörung des Jugendtages eine Änderung der Jugendordnung mit sofortiger Wirkung beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist am 15.04.2013 von der Jugendmitgliederversammlung des „Schwimmclub Aqua Köln 2008 e.V.“ letztmalig beschlossen worden.